



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. August 2012

BETREFF **Deutsch-dänisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA DK);
Bezüge des auf Schiffen im „Dansk Internationalt Skibregister“ (DIS) tätigen Personals**

BEZUG Mein Schreiben vom 15. März 2012

- IV B 3 - S 1301 - DNK/0-05 (2012/0217124) -;

Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2011

- VI 305 - S 1301 - 1193 -

GZ **IV B 3 - S 1301-DNK/0-05**

DOK **2012/0743260**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 4. März 2002 - IV B 6 - S 1301 Dän - 5/02 - mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben.

Dieses BMF-Schreiben regelt, dass Bezüge des in Deutschland ansässigen Personals, das auf im „Dansk Internationalt Skibregister“ (DIS) registrierten Schiffen tätig ist, aufgrund der Rückfallklausel des Artikels 24 Abs. 3 DBA DK der deutschen Besteuerung unterliegen, da sie nach den Steuergesetzen Dänemarks nicht mit Steuern vom Einkommen belastet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die vorgenannten Einkünfte im Einzelfall in die Bemessungsgrundlage der dänischen Einkommensteuer einfließen. Ich stelle jedoch klar, dass die Rückfallklausel des Artikels 24 Abs. 3 DBA DK abhängig vom Einzelfall anzuwenden ist.

Seite 2 Die vorgenannten Einkünfte sind der deutschen Besteuerung zu unterwerfen, wenn sie in Dänemark nicht tatsächlich besteuert werden.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.